



Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 11.11.2022

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und dem Ausbruchsgeschehen in den angrenzenden Landkreisen Bautzen sowie Spree-Neiße werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

0 Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 1.7.2022 nebst Berichtigung vom 12.7.2022 wird aufgehoben.

A Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Fundstellen mit dem positiven Virusnachweis werden als Restriktionsgebiete die „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) sowie ein „Kerngebiet“ (als Teil der Sperrzone II) festgelegt.

Die „weiße Zone“ ist Teil der Sperrzone II und umfasst das Kerngebiet, welche durch geeignete Mittel zeitnah schwarzwildfrei wird bzw. gehalten werden soll.

Um die Sperrzone II wird eine „Sperrzone I“ (sog. Pufferzone) nach außen hin eingerichtet.

1. Die **Sperrzone II** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst voraussichtlich Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Vetschau mit den Gemarkungen:

Wüstenhain, Laasow

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:

Reddern, Ranzow, Pritzen, Altdöbern östlich der Bahnstrecke Altdöbern – Großräschen

Gemeinde Großräschen mit den Gemarkungen:

Woschkow, Dörrwalde, Allmosen

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten

Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:
Leeskow, Lubochow, Ressen, Lindchen, Bahnsdorf, Lieske

Gemeinde Neupetershain mit den Gemarkungen:
Neupetershain

Gemeinde Senftenberg mit den Gemarkungen:
Sedlitz, Kleinkoschen, Großkoschen, Hosena, Peickwitz

Gemeinde Schwarzbach mit den Gemarkungen:
Schwarzbach

Gemeinde Ruhland mit den Gemarkungen:
Ruhland, Arnsdorf

Gemeinde Frauendorf mit den Gemarkungen:
Frauendorf

Gemeinde Guteborn mit den Gemarkungen:
Guteborn

Gemeinde Hohenbocka mit den Gemarkungen:
Hohenbocka

Gemeinde Grünewald mit den Gemarkungen:
Grünewald, Sella

Gemeinde Hermsdorf mit den Gemarkungen:
Hermsdorf, Jannowitz

Gemeinde Kroppen mit den Gemarkungen:
Kroppen

Gemeinde Ortrand mit den Gemarkungen:
Burkersdorf, Ortrand

Gemeinde Lindenau mit den Gemarkungen:
Lindenau

Gemeinde Großmehlen mit den Gemarkungen:
Frauwalde, Großmehlen, Kleinkmehlen

Die Sperrzone II ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot dargestellt.

- Das **Kerngebiet** als Teil der Sperrzone II des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst voraussichtlich Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:
Pritzen

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:
Leeskow, Lubochow, Ressen, Lindchen

Gemeinde Neupetershain mit den Gemarkungen:
Neupetershain

Das Kerngebiet ist im nachfolgenden Kartenausschnitt lila dargestellt.

3. Die **weiße Zone** als Teil der Sperrzone II des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umschließt das Kerngebiet mittels Wildabwehrzäune. Die weiße Zone umfasst voraussichtlich Teile der Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Vetschau mit den Gemarkungen:

Wüstenhain, Laasow

Gemeinde Luckaitztal mit den Gemarkungen:

Muckwar

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:

Reddern, Ranzow, Pritzen, Altdöbern

Gemeinde Großräschen mit den Gemarkungen:

Woschkow, Dörrwalde, Allmosen

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:

Leeskow, Lubochow, Lindchen, Bahnsdorf, Lieske

Gemeinde Neupetershain mit den Gemarkungen:

Neupetershain

Gemeinde Senftenberg mit den Gemarkungen:

Sedlitz

Die weiße Zone ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot-schraffiert dargestellt.

4. Die **Sperrzone I** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst voraussichtlich Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Vetschau mit den Gemarkungen:

Naundorf, Fleißdorf, Stradow, Suschow, Göritz, Koßwig, Vetschau, Repten, Tornitz, Missen, Ogrosen

Gemeinde Calau mit den Gemarkungen:

Mlode, Kalkwitz, Saßleben, Reuden, Bolschwitz, Calau, Säritz., Kemmen, Werchow, Gollmitz

Gemeinde Luckaitztal mit den Gemarkungen:

Buchwäldchen, Muckwar, Gosda, Schöllnitz

Gemeinde Bronkow mit den Gemarkungen:

Rutzkau, Bronkow, Lipten, Lug

Gemarkung Altdöbern westlich der Bahnstrecke Altdöbern-Großräschen

Gemeinde Großräschen mit den Gemarkungen:

Großräschen, Barzig, Wormlage, Saalhausen, Freienhufen

Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:

Drochow, Annahütte, Klettwitz, Meuro, Schipkau, Hörlitz

Gemeinde Senftenberg mit den Gemarkungen:

Reppist, Senftenberg, Brieske, Niemtsch

Gemeinde Lauchhammer mit den Gemarkungen:

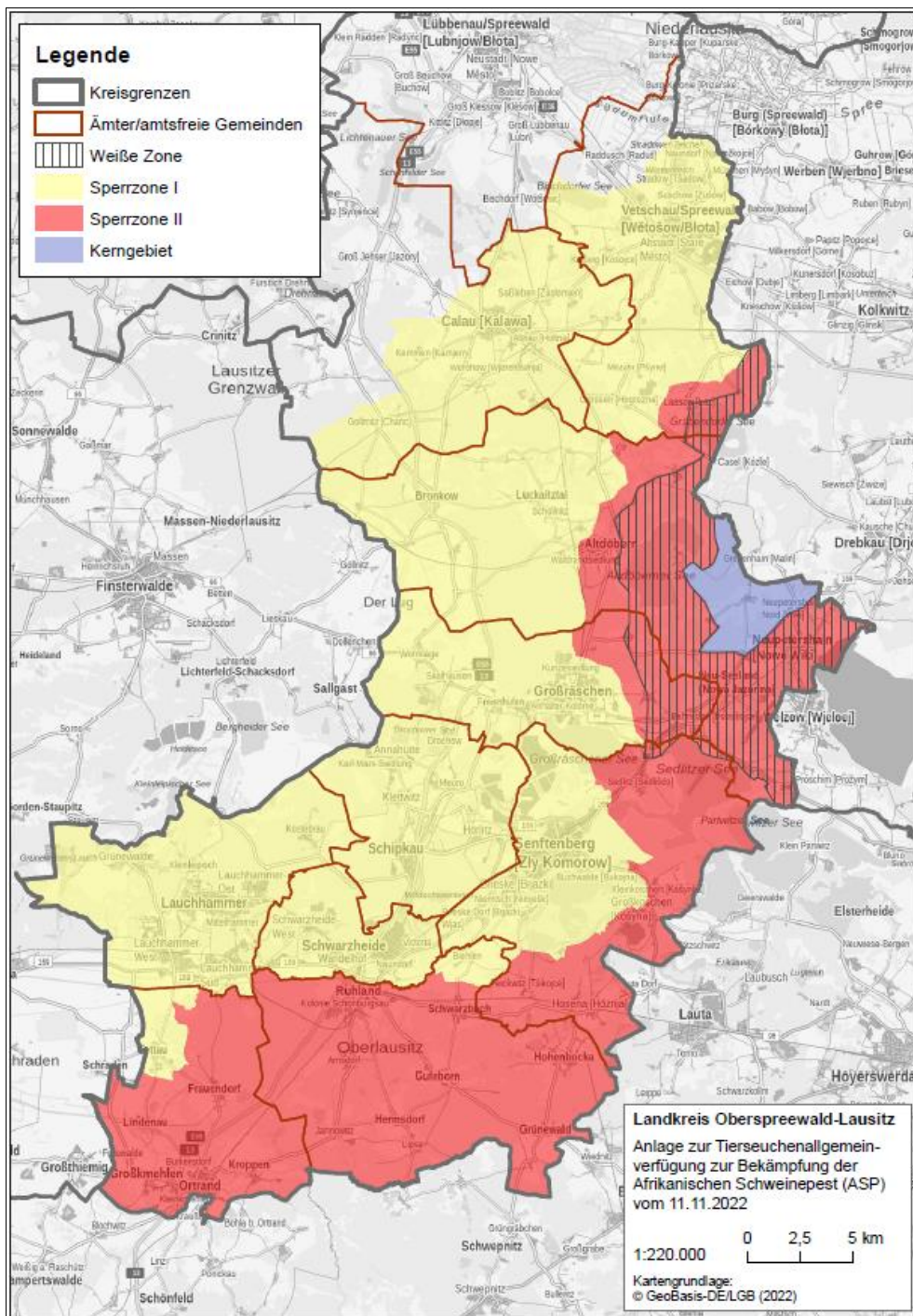
Kostebrau, Kleinleipisch, Grünwalde, Lauchhammer

Gemeinde Schwarzbach mit der Gemarkung:
Biehlen

Gemeinde Schwarzheide mit den Gemarkungen:
Schwarzheide

Gemeinde Tettau mit den Gemarkungen:
Tettau

Die Sperrzone I ist im Kartenausschnitt gelb dargestellt.



B angeordnete Maßregeln

I. Für den gesamten Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird angeordnet:

1. Die Absperrung der unter A 1. bis 4. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. Tore sind zu schließen!

Der aktuelle Zaunverlauf ist den auf der Homepage des Landkreises www.osl-online.de veröffentlichten Allgemeinverfügungen zu entnehmen.

2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter www.osl-online.de > *Afrikanische Schweinepest (ASP)* > *Untersuchungsergebnisse für Jäger* > *Tabelle „Untersuchungsergebnisse“* gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

4. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.
5. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.

Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt, benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Weiterhin sind von den Jagdausübungsberechtigten insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger zu dulden.

6. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich, telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400, über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an veterinaeramt@osl-online.de anzuzeigen,

- b. zu beproben, das heißt von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung in den Sperrzonen I und II ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen. Im übrigen Kreisgebiet ist das Stück durch den zuständigen Jagd ausübungs berechtigten waidgerecht zu beseitigen.

II. Für die **Sperrzone I** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B. I. folgende Maßnahmen angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
 - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
 - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen wird untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (einzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

9. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.

Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

10. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen im Inland.

In begründeteren Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I geschlachtet oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

III. Für die **Sperrzone II** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B. I. und B II folgende Maßregeln angeordnet, insofern sie nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der SchwPestV wird verwiesen. Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - Anlage 1 - ist zu befolgen.

2. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist gestattet. Der Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2 - ist dabei zu beachten.

3. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.

Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen dürfen innerhalb der Umzäunungen erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden. Die erbrachte Kadaversuche muss vor Beginn der Tätigkeit beim Veterinäramt nachgewiesen werden.

4. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in der gesamten Sperrzone II durch den Landwirt auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2 - Jagdschneisen anzulegen.

5. Hunde dürfen in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde, mit Ausnahme der für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln.
6. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen wird untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (einzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.
7. Die Besamung empfänglicher Sauen wird untersagt. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
8. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone, ist verboten.
9. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten. In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
10. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen bzw. die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

IV. Für das **Kerngebiet** und der **weißen Zone** als Teile der Sperrzone II werden **zusätzlich** zu den Anordnung nach B I. bis B III. folgende Maßregeln angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Es gilt grundsätzlich für diese Restriktionszonen ein Jagdverbot.

Ausnahme bilden hierbei Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, wie die Tötung/Entnahme mit jagdlichen Mitteln im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
2. Der Jagdtausübungsberechtigte des betroffenen Jagdbezirks hat die Entnahme von Schwarzwild und die Fallwildsuche durch die amtlich beauftragten Jäger zu dulden und ggf. erforderliche Hilfestellung zu leisten.
3. In diesem Restriktionsgebieten entnommenes Schwarzwild, welches verwertet werden sollen, ist bis zum Vorliegen eines Negativnachweises hinsichtlich einer

ASP-Infektion an die amtlich bestimmte Sammelstelle des Restriktionsgebietes (hier in der weißen Zone bzw. im Kerngebiet) aufzubewahren. Bis zum Vorliegen des ASP-Ergebnisses gilt das Schwarzwild als konfisziert und wird mit Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses freigegeben.

4. Vor Beginn der Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren sind die Flächen auf mögliches Fallwild oder erkrankte Tiere abzusuchen. Die geplante Kadaversuche ist frühestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit durchzuführen und entsprechend dem Veterinäramt anzuzeigen. Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.
5. Während der Nutzung forst- und/oder landwirtschaftlicher Flächen und während der Ernte hat eine ständige Kontrolle der Fläche bzw. des Erntegutes auf Fallwild (Schwarzwild) zu erfolgen. Die Anzeige von Fallwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist vorübergehend einzustellen.

V. Insbesondere für das **Kerngebiet** als Teil der Sperrzone II werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B I., B II. und B IV. folgende Maßregeln angeordnet, wenn diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Erntegut aus dem Kerngebiet muss so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugänglich ist.
 - a. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, es unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:
 - o für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
 - o Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
 - o Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
 - o im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.
 - b. Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist zulässig, wenn:
 - o Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
 - o während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
 - o im Falle von Getreide die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus

einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

2. Das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft (Felder, Wiesen, Ackerflächen, Bereiche außerhalb von Ortschaften) des Kerngebietes ist ohne triftigen Grund verboten.
- C** Die sofortige Vollziehung der Punkte A und B dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.
- D** 1. Jeder Verdacht auf Erkrankung an ASP ist telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400 (außerhalb der Geschäftszeiten), über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an veterinaeramt@osl-online.de zu melden.
2. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach der Schweinepest-Verordnung in den Restriktionsgebieten sowie auf die festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt hingewiesen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg eingesehen werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit Oktober 2021 wurden in den Landkreisen Meißen und Bautzen mehrere verendete Wildschweine gefunden und der Tierseuchenerreger nachgewiesen. Das Geschehen hat sich ausgehend von Radeburg sowohl in nördliche als auch südöstliche Richtung ausgedehnt und inzwischen die Königsbrücker Heide erreicht. Im Landkreis Spree-Neiße sind Ausbreitung des Erregers von östlicher Landkreisgrenze in Richtung Westen zu beobachten.

Auf Grund der Ausbreitung des ASP-Geschehens in den sächsisch-angrenzenden Landkreisen musste bereits im Juni 2022 eine Sperrzone II im südlichen Teilen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz errichtet und die Sperrzone I mit leicht südlichem Verlauf innerhalb des Landkreises erweitert werden. Die Sperrzone I wurde im Juli 2022 in Richtung Neupetershain auf Grund des ASP-Geschehens in der Königsbrücker Heide ausgeweitet.

Nun wurde erstmalig am 26.10.2022 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz ein Wildschwein mit dem Tierseuchenerreger Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Neupetershain-Nord erlegt. Die Infektion des Tieres mit dem ASP-Erreger wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 4.11.2022 bestätigt. Der Erlegungsort des infizierten Tieres befindet sich im Gebiet zwischen Neupetershain-Nord und Greifenhain, an der Grenze zum Landkreises Spree-Neiße. Infolge dessen musste die

Gebietskulisse der bisherigen Sperrzone I erweitert sowie eine Sperrzone II mit Kerngebiet im Landkreis Oberspreewald-Lausitz ausgewiesen werden.

Die Sperrzone I umfasst die Sperrzone II (einschließlich des Kerngebietes) und reicht damit von der Süd-westlichen Landkreisgrenze bzw. vom benachbarten Landkreis Elbe-Elster in Richtung Nord-Osten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, nördlich an die Gemarkung Calau und der Stadt Vetschau vorbei, hin zur Landkreisgrenze zu Spree-Neiße. Auf Grund dieser Ausweitung ist die bisher im Landkreis ausgewiesene Sperrzone I nicht mehr ausreichend, um eine Schutzwirkung gegen die Ausbreitung des Erregers zu entfalten und musste vergrößert werden.

Der Erlegungsort des infizierten Schwarzwildes befindet sich nördlich von Neupetershain-Nord. Auf Grund dessen und des ASP-Geschehens im Land Saschen musste die die Sperrzone II weitläufig angepasst werden. Die Sperrzone II erstreckt sich nun vom Süden des Landkreises von der Landkreisgrenze Elbe-Elster in Richtung Süd-Ost, durch die Lausitzer Seenplatte, weiter über die Gemarkung Altdöbern bis zu Teilen der Kommune Vetschau an die Landkreisgrenze zu Spree-Neiße. Innerhalb der errichteten Sperrzone II wurde, als Teil dessen, ein Kerngebiet mit weißer Zone bei Neupetershain-Nord errichtet, um die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest (ASP) lokal auf das ausgewiesene und zu umzäunende Kerngebiet einzudämmen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche durch Viren verursacht wird und die sofortige Anordnung der rechtlich-definierten Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen und die Errichtung von Absperrungen erforderlich macht.

Bei der aktuellen Festlegung der Sperrzonen I und II wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, der örtlichen Schweinehaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG).

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde. Im Rahmen von Fallwildsuchen und Entnahmen in benachbarten Landkreisen wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben weiterhin positive Befunde auf ASP. Mit Blick auf die Fundstellen muss festgestellt werden, dass sich das Seuchengeschehen sowohl in nördliche als auch südöstliche Richtung ausgedehnt hat. Erstmals wurde nunmehr im Osten des Landkreises (nördlich von Neupetershain-Nord) bei dem erlegten Schwarzwild eine Infektion mit ASP nachgewiesen. Bisher war die Anpassung der Gebietskulisse infolge des Erregernachweises und dem damit verbundenen Verlauf des ASP-Geschehens bei Königswartha (Sachsen) erforderlich. Auf Grund des im Landkreis Oberspreewald-Lausitz erlegten Schwarzwilds musste nun die Anpassung der Sperrzone I und Sperrzone II mit Kerngebiet und weißer Zone angeordnet werden.

Zu A. Restriktionszonen:

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um den Erlegungsort als Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (vormals Pufferzone) festgelegt.

Entsprechend § 14d Absatz 2a Satz 1 SchwPestV wurde innerhalb dieser Sperrzone II um den Fundort des erlegten und labordiagnostisch auf ASP positiv bestätigten Wildschweins ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll hierdurch, eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller zukünftig auffindbarer Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle ermöglicht und der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar „hat“ die Behörde die Sperrzonen festzulegen, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hausschwein - nicht festgelegt. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs der festzulegenden Restriktionszonen.

Innerhalb der Sperrzone II wurde um das Kerngebiet zur Bekämpfung der ASP eine weiße Zone eingerichtet. Die weiße Zone wird vollständig umzäunt. Vorerst gilt für diese Restriktionszonen mit Ausnahme von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ein grundsätzliches Jagdverbot. Ausnahmen zur Bejagung und Entnahme werden durch das Veterinäramt in Abstimmung mit der Untere Jagdbehörde angeordnet. Ziel soll nach Fertigstellung des Zaunbaus als Eindämmungsmaßnahme zur Verbreitung des Erregers sein, durch eine zeitnah verstärkte Entnahme die Schwarzwildpopulation in diesen Gebieten gegen Null zu reduzieren, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Die amtlichen Tierärzte der o.g. Behörde haben bei der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Sperrzonen erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation. In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweinebestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen.

Zu B. angeordnete Maßnahmen:

zu B I. Nr. 1

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) und die Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) hinaus, soweit es aus

Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Durch die Zäunung entlang der brandenburgisch-sächsischen Grenze sowie in Teilen der Sperrzone II sollen bisher potentiell infizierte Wildschweine in diesem räumlich abgegrenzten Gebiet gehalten und die Einschleppung der Tierseuche in andere, bisher freie Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung oder bergbaurechtlich beschränkte schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

zu B I. Nr. 2, 3, 5 und 6

Die verstärkte Bejagung im gesamten Landkreis, die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des MSGIV vom 11.03.2022 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage des Art. 70 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der SchwPestV angeordnet. Die verstärkte Bejagung dient der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll bewirken, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über den Landkreis hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Die Behörde hat durch die Kennzeichnung und Beprobung die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter erlegter Wildschweine sowie Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines weiteren Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein. Die Behörde kann, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

zu B. I. Nr. 4

Gemäß § 3a Nr. 4 der SchwPestV wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nr. 4 verfügt, dass im gesamten Landkreis bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss. In Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

zu B. II. Nr. 1 bis 8

Die für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) geltenden Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gem. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate (Sterblichkeitsrate) bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Landwirt muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu, Desinfektionsmaßnahmen). Auf Grund des hohen Risikofaktors der lokal geführten Kleinsthaltungen wird die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen für die Sperrzone I untersagt. ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Aufgrund des aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulisse war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Hygienemaßregeln, Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundenen Fallwildes auch auf die Sperrzone I auszuweiten. Die bereits für die Sperrzone II benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Sperrzone I.

zu B. II. Nr. 9

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegen- über Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der Gebietskulisse der ASP, dem Schutz der in der

Sperrzone I bestehenden Hausschweinbestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung.

zu B. II. Nr. 10

Auf der Grundlage des Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I anordnen. Das Verbot kann auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen beschränkt werden, so dass ein Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I innerhalb Deutschlands möglich ist.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, weitere Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu B. II. Nr. 11

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

zu B. III. Nr. 1

Unter B. III. Nr. 1 dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen sind. Die Behörde hat dadurch die Möglichkeit, sofern es aus tiereseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die Bewegungsjagden zu untersagen. Da diese Form der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend umfangreich vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd für gewöhnlich lange im Voraus bekannt und die Forderung zur Anzeige bei der Behörde mindestens zehn Tage im Voraus verhältnismäßig.

zu B. III. Nr. 2 bis 4

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tiereseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind. Das Risiko der Verbreitung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist unter Betrachtung des aktuellen Seuchengeschehens verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt unter Berücksichtigung des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK - siehe Anlage 2.

Auch das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt. Der Mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung sowie Pflügen dürfen jedoch erst nach nachgewiesener abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst geringgehalten werden sollen.

Die Jagdschneisen, auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK - siehe Anlage 2, sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweinen zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

zu B. III. Nr. 5

Gemäß § 14d Abs. 7 SchwPestV kann die zuständige Behörde zur Vermeidung der Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest anordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) oder in Teilen dieses Gebietes nicht frei umherlaufen dürfen. Ausgenommen hiervon sind zur Kadaversuche durch den Landkreis beauftragte Hundestaffeln.

zu B. III. Nr. 6

Rechtsgrundlage für die unter Punkt B. III. Nr. 6 dieser Verfügung angeordnete Absonderung in Form einer Aufstallung ist §14d Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV. Demnach sind Tierhalter, die Ihre Schweinehaltung in einer Restriktionszone haben, mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) gesetzlich verpflichtet, die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Bei einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ist unter dem Begriff der Absonderung die in dieser Verfügung angeordnete Aufstallung zu verstehen. Gesetzeszweck ist die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung – auch im Sinne eines Schutzes vor Ausbreitung der Seuche und dem Schutz Dritter. Die Unterbringung der Schweine in einem von allen Seiten von Einträgen von außen gesicherten und durch strenge Hygienemaßnahmen geschützten Stall, kann die einzige Form einer Absonderung sein, die das Risiko der Eintragung des ASP-Virus in den Schweinebestand auf das kleinstmögliche Maß reduziert.

Das in der fachkundigen Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen vom 13.4.2022 vom FLI erläuterte Restrisiko eines ASP-Eintrags in Hausschweinbestände kann im Hinblick auf die zuvor erläuterte Seuchensituation auch nicht als vernachlässigbares Risiko interpretiert, sondern muss als bestehendes Risiko anerkannt werden, vor allem dann, wenn die Schweinehaltungshygieneverordnung nicht entsprechend der geforderten hohen Biosicherheitsstandards umgesetzt werden kann. Der Risikoeinschätzung des FLI kommt aufgrund seiner Sachkunde für den Bereich der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 27 TierGesG) gesteigerte Bedeutung zu.

Anhand des ASP-Ausbruchs in Hausschweinbeständen in den umliegenden Landkreisen wird offensichtlich, dass ein Restrisiko neben der erläuterten Gefahr durch den Eintrag von Lebensmittelresten in Freilandhaltungen durch Krähen offenbar auch auf anderen Übertragungswegen besteht. Eine Freilandhaltung potenziert demnach zusätzlich zu dem ungeklärten Eintragungsweg das Risiko um die vom FLI beschriebene Übertragung durch Krähen. Eine Übertragung durch andere Vektoren (lebende Organismen, die Krankheitserreger von einem infizierten Tier oder Menschen auf andere Tiere oder Menschen übertragen – z.B. Zecken, Mücken, Nagetiere) ist ebenfalls denkbar und nicht abschließend untersucht. Entsprechend ist den Empfehlungen des FLI, als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums u.a. im Bereich Tierseuchen, eine Aufstallung der in Freiland- oder Auslaufhaltung gehaltenen Tiere vorzunehmen, um das bestehende Risiko zu minimieren, nachzukommen.

zu B. III. Nr. 7

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb erlassen. Die Besamung empfänglicher Sauen wird in der aktuellen Situation der Ausbreitung des ASP-Virus untersagt. Die hierdurch ausgelösten Absatzschwierigkeiten für Schweinefleisch, unter Beachtung der gleichzeitigen Notwendigkeit, aus Tierwohlgründen und

Platzgründen in den Betrieben schlachtreife Schweine schlachten zu müssen, sollen dadurch in der Sperrzone II reduziert werden.

zu B. III. Nr. 8

Auf der Grundlage des Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

zu B. III. Nr. 9

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 7. 4.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

— zu B. III. Nr. 10

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu B. III. Nr. 11

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

zu B IV. 1.

Nach Art. 65 lit. b) der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, in der infizierten Zone, die Jagdaktivitäten und sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren. Die infizierte Zone (weiße Zone und Kerngebiet) sind dabei Teile der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

— Im ersten Schritt sollen das Kerngebiet und die weiße Zone als Teil der Sperrzone II zeitnah eingezäunt werden. Insbesondere während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten zu vermeiden, die das Schwarzwild im Kerngebiet aufschrecken könnten. Dadurch sollen insbesondere bei standorttreuem Wild eine unbeabsichtigte Versprengung der Population und eine damit verbundene mögliche Seuchenverschleppung vermieden werden. Die Anordnung des Jagdverbotes erfolgt bis auf weiteres.

Solange nach der „Anordnung von Maßnahmen zu Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ vom 24.3.2021 des MSGIV die weiße Zone nicht mittels doppelten festen Zäunen realisiert ist, gilt ein Jagdverbot für alle Wildtierarten im gefährdeten Gebiet. Auf Grund der lokalen Gegebenheiten wird dieses Verbot nur in der zukünftigen weißen Zone und das Kerngebiet beschränkt.

Ausnahmen vom Jagdverbot bilden hierbei Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, wie die Tötung/Entnahme mit jagdlichen Mitteln im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung unter

Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde

zu B IV. 2.

Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im gefährdeten Gebiet erforderlich ist, kann gem. §14d Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 der SchwPestV die zuständige Behörde kraft Gesetz den Jagd ausübungsberechtigten zur Suche nach Fallwild verpflichten. Weiterhin kann die zuständige Behörde nach §14d Abs. 5a, Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 der SchwPestV in begründeten Fällen und nach vorliegenden Erkenntnissen im gefährdeten Gebiet die Bejagung sowie die Fallwildsuche durch andere Personen als den Jagd ausübungsberechtigten vornehmen lassen. Dabei muss die Entnahme eines potentiell mit der ASP infiziertes Schwarzwild nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grund als solche durch den Amtstierarzt angeordnet.

Diese Maßnahmen sollen erzielen, dass die schnelle, adäquate und kontinuierliche Vorgehensweise im aktuellen Seuchengeschehen eine mögliche Verschleppung durch erkranktes oder verendetes Schwarzwild eingedämmt bzw. verhindert wird. Dabei ist eine evtl. Bejagung und Fallwildsuche mit anderen, amtlich beauftragten Personen durch den Jagd ausübungsberechtigten zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

zu B IV. 3.

Für das entnommene Schwarzwild aus dem Kerngebiet gelten ebenfalls besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie die Anforderungen nach Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Vorwiegend im Kerngebiet und nachrangig in der weißen Zone ist davon auszugehen, dass gerade in diesen Teilen der Sperrzone II infiziertes Schwarzwild entnommen wird, sodass diese zwingend in amtlich bestimmten Sammelstellen aufzubewahren sind. Erst mit Vorliegen eines negativen ASP-Untersuchungsergebnisses kann das Schwarzwild entsprechend der gesetzlichen Regularien weiterverwertet werden.

zu B IV. 4 und 5

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen wurde nach der „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Absatz 5a Nummer 1 der SchwPestV“ des MSGIV eine Nutzungsbeschränkung erlassen. In Anlage 1 der benannten Anordnung sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme festgelegt. Sollten land- und forstwirtschaftliche Flächen auf Grund der Voraussetzungen einer Ausnahme vom Nutzungsverbot bewirtschaftet werden müssen, sind vor Beginn der Tätigkeiten bzw. während der Bewirtschaftung entsprechend auf Fallwild oder erkrankte Tiere abzusuchen. Die amtliche Freigabe der Flächen nach erfolgter Kadaversuche soll dabei das sorgfältige Vorgehen im ASP-Geschehen sichern, im Rahmen des Seuchengeschehens die Interessen Dritter möglichst berücksichtigen und eine Verschleppung durch erkranktes oder verendetes Schwarzwild verhindern.

zu B V. 1.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Absatz 5a Nummer 1 der SchwPestV“ vom 22.6.2021 sowie dem Erlass zur Änderung vom 30. Juni 2021 wird unter sowie B V. 1 die Verwendung von Erntegut nach tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten, zur Vermeidung der Verschleppung des ASP-Virus, insbesondere in Hausschweinbestände, geregelt.

zu B V. 2.

Nach § 14d Abs. 5c SchwPestV kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft beschränken. Insbesondere während der Phase des Zaunbaus sollten alle Tätigkeiten

vermieden werden, die das Schwarzwild im Kerngebiet aufschrecken könnten. Dadurch soll eine unbeabsichtigte Versprengung der Schwarzwildpopulation und eine damit verbundene mögliche Seuchenverschleppung vermieden werden.

Zu C.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu D.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im Internet sowie beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Wochenkurier wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an poststelle@osl-online.de gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter www.osl-online.de eingesehen werden.

—
Senftenberg, den 11.11.2022

- Im Auftrag -

Laura Schuster
Stellvertretende Amtstierärztin

Ergänzender Hinweis:

1. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Anlage 1 – Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Diese Anweisungen erfolgen somit auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung.

Die in der Bejagungsstrategie benannten Maßnahmen stellen keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes dar.

Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung der Seuchengeschehen durch die Einrichtung von Weißen Zonen mittels doppelten festen Zäunen um die Kerngebiete.

Ziel der Maßnahmen ist eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und Weißen Zonen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

In den einzelnen Restriktionszonen sind folgende angeordnete Maßnahmen durchzuführen:

Weißer Zone:

Innerhalb der Restriktionsgebiete hat die Bejagung der Weißen Zone oberste Priorität.

In der Weißen Zone findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechtes statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

In der Weißen Zone sind folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde
- Einzeljagd, vorrangig auf Bachen, in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten
- Bewegungsjagden/Erntejagden nach behördlicher Anordnung mit Festlegung des Einstandsgebietes und Art, Umfang der Durchführung

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Bewegungsjagden sind gezielt und möglichst kleinräumig anzuordnen sowie auf Flächen zu begrenzen, auf denen Fallenfang oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind. Bei Bewegungsjagden ist ein Abstand vom Zaun von ca. 1 km einzuhalten.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Anlage 1 – Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

Die Jagd auf alle anderen Wildarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in vom MSGIV festgelegter Höhe gewährt.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle oder Wildsammelstelle
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme durch den Jagd ausübungsberechtigten nach vorgeschriebenem Muster
- im Falle einer beabsichtigten Wildbret-Verwertung ist der Aufbruch der Wildsammelstelle zuzuführen
- im Falle von virologisch oder serologisch ASP-positiv getesteten Wildschweinen in einer Wildsammelstelle ist das gesamte dort vorhandene Wildbret unschädlich zu beseitigen
- die Wildbret-Verwertung ist ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes zulässig

Kerngebiet

Im Kerngebiet sind unter Berücksichtigung des hohen Aufwandes für das Auffinden an der Seuche verendeter Tiere bereits in der ansteigenden epidemischen Phase folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd nach Kapazität
- Einzeljagd
- Ertejagd auf Anordnung des Kreises

Im Kerngebiet findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechtes statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtjagd mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Die Einzeljagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in vom MSGIV festgelegter Höhe gewährt.

Anlage 1 – Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Einhaltung strikter Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Erlegungsort ist sichtbar mit Warnband zu kennzeichnen
- Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper unter amtlicher Aufsicht

Restriktionsgebiete außerhalb der Weißen Zone:

In Restriktionsgebieten außerhalb der Weißen Zone ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes erforderlich. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist zulässig.

Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind zu beachten.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen
- erforderliche Nachsuchen sind gestattet
- Aufbrechen von Schwarzwild an behördlich festgelegten Stellen
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme nach vorgeschriebenem Muster durch den Jagd ausübungsberechtigten
- unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbret-Resten
- Wildbret-Verwertung nach negativer Beprobung möglich
 - im Falle der Erlegung im gefährdeten Gebiet muss Wildbret dort verbleiben
 - im Falle der Erlegung in der Pufferzone ist eine Wildbret-Verwertung im Inland möglich
- nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild kann an den Annahmestellen des Landkreises angeliefert werden

Anlage 2 – Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
(Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Stand: 15. Februar 2021

**Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest
(Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)**

Geltungsbereich

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen, die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

Ziele der Anbauregelungen

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Sicherung der Futtermittellieferung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

Anbauregelungen

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie beispielsweise Brachen in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie zum Beispiel Gülle, Festmist, gegebenenfalls Grünlandaufwuchs, zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 Hektar Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicherzustellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegenzuwirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (Einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der Publikation „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft (BMEL):

Anlage 2 – Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
 (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf>

Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung - außer bei Ausgleichszahlungen (AGZ), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Ökolandbau siehe unten)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mindestens 30 bis maximal 50 Meter vom Rand der Kultur
4. Vorzugsweise Anlage 90 Grad zur Saatreihe
5. Breite mindestens 15 Meter, maximal 25 Meter
6. Schneise nach vier Seiten durch Kultur begrenzt
7. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



Zur Begründung:

Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ für die Erlegung von Schwarzwild als sehr förderlich erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90 Grad zur Saatreihe erleichtert den Zugang. Die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der Bestandskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009). Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus, um für alle Beteiligten ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von mindestens 20 Metern Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z.B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild.

Anlage 2 – Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
(Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

Schneisen vom Einstand des Schwarzwilds (z.B. Wald, Schilf), zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen.

Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den Landwirtinnen und Landwirten ein Spielraum eingeräumt, diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden.

Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber zwei bis drei Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlags liegen darf,
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai) gemulcht/gemäht werden kann.

Zahlung Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Ausgleichszahlungen (AGZ) sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen:

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, **wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestands auf der Schneise vorgenommen wird.**
- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.